

Entwurf

Vorblatt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276, vom 20.10.2010, S. 33) in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 umzusetzen. Mit dieser Richtlinie werden EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen. Der Schutz der Tiere, die in der Gemeinschaft in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, wird erhöht. Insbesondere hat die Richtlinie das Ziel, für eine konsequente Umsetzung des sogenannten „3R-Prinzips“ (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung, und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken zu sorgen.

Daneben sollen der Schenkelbrand beim Pferd verboten, eine betriebliche Eigenkontrolle im Hinblick auf den Tierschutz etabliert, die Vorschriften zur Qualzucht geändert und ergänzt sowie Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) getroffen werden. Zusätzlich soll die betäubungslose Ferkelkastration ab 1. Januar 2017 verboten werden.

B. Lösung

Änderung, Ergänzung oder Ersetzung bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, im Tierschutzgesetz sowie Erlass von Ermächtigungsgrundlagen für eine Verordnung, in der weitere allgemeine und besondere Regelungen für die Durchführung von Tierversuchen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten getroffen werden können.

Daneben Änderung und Ergänzung weiterer Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

Entwurf

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

0,- €

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2017 sind teilweise zusätzliche Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Die derzeit gängige betäubungslose chirurgische Ferkelkastration verursacht Kosten in Höhe von circa 0,50 € bis 0,60 € pro Ferkel. Die chirurgische Ferkelkastration unter Narkose verursacht pro Ferkel Kosten in Höhe von circa 2,30 € bis 6,50 €. Dies bedeutet für den Ferkelerzeuger Mehrkosten in Höhe von circa 1,80 € bis 5,90 € pro Ferkel. Die Immunokastration verursacht Kosten in Höhe von circa 3,50 € bis 4,00 € pro Ferkel. Aufgrund des Kostenvorteils durch eine effizientere Futtermittelverwertung, ein schnelleres Wachstum und einen höheren Muskelfleischanteil der Tiere reduzieren sich diese Mehrkosten im Vergleich zur betäubungslosen Ferkelkastration auf circa 1,40 € pro Ferkel. Bei der Ebermast kommt es im Vergleich zu unkastrierten Tieren in der Regel zu einer Verlängerung des Mastdauer und gelegentlich zu Geruchsabweichungen beim Schlachtkörper. Jedoch erzielt der Erzeuger insbesondere aufgrund des Kostenvorteils durch einen höheren Muskelfleischanteil der Schlachtkörper einen Gewinn, der bei etwa 2,00 € pro geschlachtetem Eber liegt.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU wird Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erst entstehen, wenn von den neu geregelten Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU Gebrauch gemacht wird. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes kann daher erst im Verfahren zum Erlass einer solchen Verordnung, insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, ermittelt werden.

Die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle verursacht den Betrieben, die landwirtschaftliche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, zusätzliche Kosten. Da keine detaillierten Anforderungen an die Eigenkontrolle gesetzlich geregelt werden, sondern dies einer Verordnung vorbehalten bleibt, ist eine genaue Bezifferung der Kosten nicht möglich und kann erst im entsprechenden Verordnungsgebungsverfahren erfolgen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird erst entstehen, wenn von den neu geregelten Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU Gebrauch gemacht wird. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes kann daher erst im Verfahren zum Erlass einer Verordnung, insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, ermittelt werden. Beim Bund möglicherweise entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

Entwurf

F. Weitere Kosten

Möglicherweise entstehende weitere Kosten können erst im Verfahren zum Erlass einer Verordnung zum Schutz der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, ermittelt werden.

Entwurf

**Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes¹
vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 1b wird die Angabe „§ 11a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11a Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 2 werden
 - a) die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ und
 - b) die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2“ durch die Wörter „Vorschriften, die auf Grund des § 9 Absatz 3 Nummer 2 erlassen worden sind,“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. Abweichend von

¹ Die Änderungen dienen unter anderem der Umsetzung folgender Richtlinien: Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276, vom 20.10.2010, S. 33); Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

Entwurf

Satz 2 kann die zuständige Behörde, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, das Töten von Tieren, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind, genehmigen, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
 2. die jeweiligen wissenschaftlichen Zwecke die Verwendung von Tieren erforderlich machen, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.“
4. In § 5 Absatz 3 Nummer 7 werden nach dem Wort „Geflügel,“ das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „und durch Schenkelbrand beim Pferd“ gestrichen.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist“ durch die Wörter „erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nummer 4 gelten
 1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 7a Absatz 2 Nummer 1 und 4 bis 6, und § 9 Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1, sowie
 2. Vorschriften in Rechtsverordnungen, die auf Grund des
 - a) § 7 Absatz 3 oder
 - b) § 9 Absatz 1 bis 3 Nummer 2, 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2, erlassenen worden sind, soweit dies in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat, vorgesehen ist,entsprechend.“
 - c) In Satz 6 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Die Eingriffe nach Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.
6. In § 6a werden die Wörter „, , für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 7

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Dazu sind

1. Tierversuche im Hinblick auf
 - a) die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden,
 - b) die Zahl der verwendeten Tiere,
 - c) die sinnesphysiologische Entwicklungsstufe der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken und
2. die Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so zu halten, zu züchten und zu pflegen, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

§ 1 bleibt unberührt.

(2) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

Als Tierversuche gelten auch nicht Versuchszwecken dienende Eingriffe oder Behandlungen,

1. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
2. durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken
 - a) die Organe oder Gewebe zu transplantieren,
 - b) Kulturen anzulegen oder
 - c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen, oder
3. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden, soweit eine der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt. Nicht als Tierversuch gilt das Töten eines Tieres, soweit dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.“

Entwurf

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu regeln.“

8. Der bisherige § 7 wird § 7a und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Grundlagenforschung,
2. sonstige Forschung mit einem der folgenden Ziele:
 - a) Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren,
 - b) Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren,
 - c) Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren,
3. Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Ziele,
4. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
5. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,
6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
7. Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.

Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach Satz 1 Nummer 7 dürfen nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Entwurf

- (2) Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
 2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.
 3. Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.
 4. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
 5. Tierversuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere an warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
 6. Tierversuche dürfen nur von Personen geplant und durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen, wenn

1. keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind oder,
2. soweit genetisch veränderte, neue Tierlinien verwendet werden,
 - a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind oder
 - b) nicht mehr erwartet wird, dass die Nachkommenschaft Schmerzen oder Leiden empfindet oder Schäden erleidet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zur Durchführung, Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen auf Versuche an Tieren in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf zu erstrecken, soweit dies zum Schutz dieser Tiere auf Grund ihrer Fähigkeit, Schmerzen oder Leiden zu empfinden oder Schäden zu erleiden, und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.“

Entwurf

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens darf nur erteilt werden, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass
 - a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist,
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
3. die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen entsprechen, die in einer auf Grund des § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind,
4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 und den in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 8, oder des § 2a Absatz 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist,
6. die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und des § 7a Absatz 2 Nummer 4 bis 6 erwartet werden kann,
7. die Einhaltung von
 - a) Sachkundeforderungen,
 - b) Anforderungen an Räumlichkeiten, Anlagen und andere sachliche Mittel,
 - c) Vorschriften zur Schmerzlinderung und Betäubung von Tieren,
 - d) Vorschriften zur erneuten Verwendung von Tieren,
 - e) Verwendungsverboten und -beschränkungen,
 - f) Vorschriften zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden nach Erreichen des Zwecks des Tierversuches,
 - g) Vorschriften zur Verhinderung des Todes eines Tieres unter der Versuchseinwirkung oder zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden beim Tod eines Tieres und

Entwurf

- h) Vorschriften zu der Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuchs, die in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 5 oder des § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 8 Nummer 3, oder des § 9 Absatz 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, erwartet werden kann und
8. das Führen von Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit den in einer auf Grund des § 9 Absatz 5 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erwartet werden kann.

(2) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, die die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form und den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie die antragsberechtigten Personen,
2. das Genehmigungsverfahren einschließlich dessen Dauer,
3. den Inhalt des Genehmigungsbescheids,
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der der Genehmigung zugrunde liegenden wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige oder Genehmigung solcher Änderungen,
5. die Befristung von Genehmigungen oder die Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und
6. den Vorbehalt des Widerrufs von Genehmigungen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Tierversuche einer Einstufung hinsichtlich ihres Schweregrads nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) unterzogen werden und dabei das Verfahren und den Inhalt der Einstufung sowie die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Antragstellers zu regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Versuchsvorhaben einer rückblickenden Bewertung durch die zuständige Behörde unterzogen werden, und dabei das Verfahren und den Inhalt der Bewertung sowie die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Antragstellers zu

Entwurf

regeln, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes der Tiere in Tierversuchen und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass die zuständigen Behörden Zusammenfassungen zu genehmigten Versuchsvorhaben zum Zwecke der Veröffentlichung erstellen, die Angaben über

1. die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens,
2. die Anzahl, die Art und die zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der zu verwendenden Tiere und
3. die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5

enthalten, und die Form der Zusammenfassungen sowie das Verfahren ihrer Veröffentlichung zu regeln, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes der Tiere in Tierversuchen und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist. Es kann dabei vorsehen, dass die Veröffentlichung der Zusammenfassungen durch das Bundesinstitut für Risikobewertung erfolgt.

10. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

(1) Der Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist, oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union behördlich oder gerichtlich angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung gefordert wird,
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
 - a) der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder
 - b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen, oder

Entwurf

3. die ausschließlich Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zum Gegenstand haben und nach bereits erprobten Verfahren
 - a) zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen oder
 - b) zu diagnostischen Zweckenvorgenommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versuchsvorhaben,

1. in denen Primaten verwendet werden oder
2. die Tierversuche zum Gegenstand haben, die nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „schwer“ einzustufen sind.

(3) Wer ein Versuchsvorhaben durchführen will, das nach Absatz 1 nicht der Genehmigung bedarf, hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Wer Tierversuche an Zehnfußkrebse durchführen will, hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Versuche an anderen wirbellosen Tieren als Kopffüßern und Zehnfußkrebse, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, soweit es zum Schutz dieser Tieren erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form und den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3 oder 4,
2. das Verfahren der Anzeige nach Absatz 3 oder 4 einschließlich der für die Anzeige geltenden Fristen,
3. den Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem die Durchführung angezeigter Versuchsvorhaben nach Absatz 3 oder 4 zulässig ist, und
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der im Rahmen der Anzeige nach Absatz 3 oder 4 mitgeteilten Sachverhalte.“

11. § 8b wird aufgehoben.

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 9

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach § 7a Absatz 2 Nummer 6 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die Tierversuche planen oder durchführen, insbesondere der biologischen, tiermedizinischen, rechtlichen und ethischen Kenntnisse und der Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchführung von Tierversuchen, zu erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Betäuben von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, oder die Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren bei diesen Tieren vorzuschreiben und
2. die Gabe von Mitteln, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beeinträchtigen, zu verbieten oder zu beschränken.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union Versuche

1. an Primaten einschließlich Menschenaffen, soweit dies auf Grund der hoch entwickelten Fähigkeiten dieser Tiere zu ihrem Schutz erforderlich ist,
2. an Tieren bestimmter Herkunft, soweit dies zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren oder aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist,
3. die besonders belastend sind, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen des § 7a Absatz 2 Nummer 3 erforderlich ist,

zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung oder der Erfüllung weiterer, über § 8 Absatz 1 Satz 2 hinausgehender Anforderungen abhängig zu machen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an

1. für die Durchführung von Tierversuchen bestimmte Räumlichkeiten, Anlagen und Gegenstände,

Entwurf

2. den Fang wildlebender Tiere zum Zwecke ihrer Verwendung in Tierversuchen einschließlich der anschließenden Behandlung der Tiere und der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. die erneute Verwendung von Tieren in Tierversuchen festzulegen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Behandlung eines in einem Tierversuch verwendeten Tieres nach Abschluss des Tierversuchs zu regeln und dabei
 1. vorzusehen, dass das Tier einem Tierarzt vorzustellen ist,
 2. vorzusehen, dass das Tier unter bestimmten Voraussetzungen zu töten ist und
 3. Anforderungen an die weitere Haltung und medizinische Versorgung des Tieres festzulegen.

(5) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Art und den Umfang der Aufzeichnungen nach Satz 1 zu regeln; es kann dabei vorschreiben, dass die Aufzeichnungen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(6) Der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter haben die Einhaltung

1. der Vorschriften des Absatzes 5 Satz 1, des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und des § 7a Absatz 2 Nummer 1 und 4 bis 6 sowie
2. der Vorschriften der auf Grund der Absätze 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnungen sicherzustellen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 zu regeln.“

13. § 9a wird aufgehoben.

14. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt
Tierschutzbeauftragte“.

15. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

- (1) Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer,
 1. die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 2. deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,

Entwurf

gehalten werden, müssen über Tierschutzbeauftragte sowie, soweit dies in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat, bestimmt ist, weitere Personen verfügen, die verpflichtet sind, in besonderem Maße auf den Schutz der Tiere zu achten. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen und Betriebe, in denen die dort genannten Tiere gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden. Einrichtungen und Betriebe,

1. in denen Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden oder
2. in denen Eingriffe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorgenommen werden, müssen ebenfalls über Tierschutzbeauftragte nach Satz 1 verfügen.

(2) Die Tierschutzbeauftragten und die weiteren Personen nehmen ihre Aufgaben insbesondere durch Beratung und die Abgabe von Stellungnahmen wahr. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Tierschutzbeauftragten und weiteren Personen zu regeln und dabei Vorschriften über

1. das Verfahren ihrer Bestellung,
 2. ihre Sachkunde,
 3. ihre Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer sachkundigen und tiergerechten Haltung, Tötung und Verwendung der Tiere, und
 4. innerbetriebliche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherstellung einer wirksamen Wahrnehmung der in Nummer 3 genannten Aufgaben und Verpflichtungen
- zu erlassen. Dabei kann das Bundesministerium
1. bestimmen, dass die Tierschutzbeauftragten und weiteren Personen im Rahmen von Beiräten zusammenwirken,
 2. das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung, einschließlich der Leitung, der Beiräte nach Nummer 1 regeln und
 3. vorschreiben, dass über die Tätigkeit der Beiräte nach Nummer 1 Aufzeichnungen zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.“

16. Abschnitt 7 wird aufgehoben.

17. Der bisherige Abschnitt 8 wird zum neuen Abschnitt 7.

18. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Nummer 1 wird durch folgende neuen Nummern 1 und 1a ersetzt:

Entwurf

- „1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,
 - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,
- 1a. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,“.
- bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gewerbsmäßig“ die Wörter „ , außer in den Fällen der Nummer 1,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1a bis 3“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 1a bis 3“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 zu regeln.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

 1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis,
 2. die Form und den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
 3. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen,

zu regeln.“
- c) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Hat die zuständige Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3 nicht innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen ab Eingang des Antrags schriftlich entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. Die in

Entwurf

Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde um bis zu 10 Arbeitstage verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachgekommen ist.“

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

(7) Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der betrieblichen Eigenkontrollen und die Auswertung und Mitteilung der Ergebnisse zu regeln.

„(8) In Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 oder § 4b können, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, über die dort genannten Anforderungen hinaus Anforderungen an die Haltung von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder an das Töten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgeschrieben werden, insbesondere

1. Anforderungen an innerbetriebliche Abläufe zum Zwecke der Vermeidung, Feststellung und Beseitigung von Mängeln,
2. Maßnahmen zum Zwecke der Gewöhnung und des Trainings solcher Tiere im Hinblick auf ihre Haltung und Verwendung und
3. Anforderungen an den Erwerb und die Aufrechterhaltung der für die Betreuung und Pflege und das Töten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; hierbei kann auch vorgeschrieben werden, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke des Erwerbs und der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.“

19. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

(1) Wer

1. eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt oder
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt

Entwurf

hat über die Herkunft und den Verbleib sowie, im Falle von Hunden, Katzen und Primaten, über die Haltung und Verwendung der Tiere Aufzeichnungen zu machen. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Art, die Form und den Umfang der Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu erlassen. Es kann dabei bestimmen, dass

1. die Aufzeichnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen sind,
2. die Aufzeichnungen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
3. die Aufzeichnungen oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben sind und
4. Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

(3) Wer Hunde, Katzen oder Primaten,

1. die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder
2. die zur Verwendung zu einem der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestimmt sind,

züchtet, hat diese zum Zwecke der Feststellung der Identität des jeweiligen Tieres zu kennzeichnen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Kennzeichnung nach Satz 1 zu erlassen und dabei vorzusehen, dass diese unter behördlicher Aufsicht vorzunehmen ist, und
2. vorzuschreiben, dass im Falle des Erwerbs von Hunden, Katzen oder Primaten zu den in Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken der Erwerber zur Kennzeichnung nach Satz 1 verpflichtet ist und den Nachweis zu erbringen hat, dass es sich um für die genannten Zwecke gezüchtete Tiere handelt.

(4) Andere Wirbeltiere als Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, ausgenommen Zebrafische, dürfen

1. zur Verwendung in Tierversuchen,
2. zu dem in § 4 Absatz 3 genannten Zweck oder
3. zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken

aus Drittländern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingeführt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit nachgewiesen wird, dass es sich um Tiere handelt, die

Entwurf

zu einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zwecke gezüchtet worden sind.

Andernfalls kann die Genehmigung nur erteilt werden, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
2. der jeweilige Zweck die Verwendung von Tieren erforderlich macht, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt waren oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt waren, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, bei denen diese Bestimmung jedoch entfallen ist, die dauerhafte Unterbringung außerhalb eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder die Freilassung solcher Tiere zu verbieten oder zu beschränken.“

20. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und in ihm werden die Wörter „wenn damit gerechnet werden muss, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen“ durch die Wörter „soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden“ ersetzt.

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Entwurf

„(3) Es ist verboten, Wirbeltiere auszustellen,

1. die entgegen Absatz 1 gezüchtet oder verändert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „die Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

21. Der bisherige Abschnitt 9 wird der neue Abschnitt 8.

22. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden

a) die Angabe „§ 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ und

b) die Angabe § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c“

ersetzt.

23. Die bisherigen Abschnitte 10 und 11 werden die neuen Abschnitte 9 und 10.

24. In § 13a Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satzes 3 Nummer 1“ ersetzt.

25. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „dessen Absatz 4,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

- „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei
1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
 2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.“
- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei
1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
 2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.“
- bb) Die Sätze 3 bis 9 werden aufgehoben.
- c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Kommissionen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 im Hinblick auf
1. deren Zusammensetzung, einschließlich der Sachkunde der Mitglieder,
 2. das Verfahren der Berufung der Mitglieder und
 3. die Abgabe von Stellungnahmen durch die Kommissionen zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und angezeigten Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben sowie das diesbezügliche Verfahren zu regeln.
- (5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder dem Bundesinstitut für Risikobewertung
1. in Fällen von grundlegender Bedeutung oder
 2. in Fällen, in denen dies zur Durchführung der Artikel 43 oder 55 der Richtlinie 2010/63/EU erforderlich ist,
- Angaben zu Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Genehmigung von Versuchsvorhaben oder zu von den zuständigen Behörden genehmigten Versuchsvorhaben übermitteln, und dabei das Nähere über die Form und den Inhalt sowie das Verfahren der Übermittlung zu regeln.“

Entwurf

26. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Es wird ein Ausschuss nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU eingerichtet. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die Zusammensetzung des Ausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sowie
 2. die Aufgaben des Ausschusses, einschließlich seiner Befugnisse zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist,
- zu regeln.“

27. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird der neue Buchstabe b.
 - cc) Der bisherige Buchstabe e wird der neue Buchstabe c und in ihm werden die Wörter „oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden dem Wort „Betriebe“ die Wörter „Einrichtungen und“ vorangestellt.

28. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde untersagt die Durchführung eines nach § 8a Absatz 3 oder 4 oder eines auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8a Absatz 5 anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder die Vornahme einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 oder § 8a Absatz 5 Nummer 4 anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens, soweit die Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen um sicherzustellen, dass

Entwurf

1. die Anordnung der Einstellung von Tierversuchen, die Untersagung der Durchführung von Versuchsvorhaben oder der Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung eines Versuchsvorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den Tierversuchen oder Versuchsvorhaben verwendet werden oder verwendet werden sollen, und
2. die Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den der jeweiligen Tätigkeit dienenden Betrieben oder Einrichtungen gehalten werden.“

29. In § 16c werden

- a) nach dem Wort „Wirbeltieren“ die Wörter „oder Kopffüßern“ eingefügt,
- b) die Angabe „ , § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, §10 oder § 10a“ gestrichen und
- c) nach dem Wort „Verwendungen“ die Wörter „ , einschließlich des Schweregrads nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU,“ eingefügt.

30. In § 16g werden nach dem Wort „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ die Wörter „oder das Bundesinstitut für Risikobewertung“ eingefügt.

31. Nach § 16i wird folgender § 16j eingefügt:

„16j

Verwaltungsverfahren, insbesondere nach § 4 Absatz 1a Satz 1 und 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 3, Satz 2 und 3, Absatz 5 und 6 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1a in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d sowie § 16 Absatz 4a Satz 1 und 2, können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

32. Der bisherige Abschnitt 12 wird der neue Abschnitt 11.

33. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 oder Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

Entwurf

- „a) nach § 2a, § 7 Absatz 3, § 8a Absatz 5 oder 6 Nummer 3 oder 4 oder § 9 Absatz 2 bis 4 oder Absatz 6 Satz 2 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 oder § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, oder“.
- bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 4,“ die Angabe „§ 8a Absatz 5 oder 6 Nummer 1 und 2, § 9 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 oder § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Satz 2 oder 3, § 11 Absatz 8, § 11a Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5,“ eingefügt und die Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Hund, eine Katze, einen Affen oder einen Halbaffen tötet,“.
- dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 die Einhaltung der Vorschrift des § 7a Absatz 2 Nummer 6 nicht sicherstellt,“.
- ee) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7a Absatz 3 oder 4 Satz 1“ ersetzt.
- ff) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- gg) Die Nummer 13 wird aufgehoben
- hh) Die Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. entgegen § 8a Absatz 3 oder 4 ein Versuchsvorhaben nicht anzeigt.
- ii) Die Nummern 15 und 16 werden aufgehoben.
- jj) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 die Einhaltung der Vorschriften des § 7a Absatz 2 Nummer 6 nicht sicherstellt,“.
- kk) Die Nummern 18, 19 und 21 werden aufgehoben.
- ll) Nummer 21a wird wie folgt gefasst:
- „21a. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 ein Wirbeltier einführt,“.
- mm) In Nummer 22 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- nn) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
- „22a. entgegen § 11b Absatz 3 ein Wirbeltier ausstellt,“.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „13 bis 16, 18, 19, “ durch die Angabe „14“ ersetzt.
34. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden
- aa) nach der Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4,“ die Angabe „§ 7 Absatz 3 , § 9 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2,“ eingefügt,

Entwurf

- bb) die Angabe „19,“ gestrichen und
- cc) nach der Angabe „22“ die Angabe „ , 22a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „19,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4,“ die Angabe „§ 9 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 6 Satz 2,“ eingefügt.

35. Der bisherige Abschnitt 13 wird der neue Abschnitt 12.

36. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

(1) Mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, und des § 11 Absatz 3 gelten die §§ 3, 4, 6 bis 11a, 15 bis 16a und 17 bis 19 ab dem 1. Januar 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 3, 4, 6 bis 11a, 15 bis 16a und 17 bis 19 in der bis zum *[Einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages]* geltenden Fassung dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(2) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum *[Einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages]* geltenden Fassung

1. genehmigt oder
 2. angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet
- worden ist, sind abweichend von den §§ 6 bis 10 bis zum 1. Januar 2018 die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum *[Einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages]* geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(3) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a gilt demjenigen,

1. der am 31. Dezember 2012 eine nach den vorgenannten Vorschriften erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt und
2. dem, soweit es sich dabei um eine nach diesem Gesetz in der bis zum *[Einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages]* geltenden Fassung erlaubnispflichtige

Entwurf

- Tätigkeit handelt, vor dem 1. Januar 2013 eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist,
als vorläufig erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,
1. wenn nicht bis zum 1. Januar 2014 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird oder
 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(4) § 5 Absatz 3 Nummer 1a ist ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr anzuwenden.“

37. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen nach § 7a Absatz 6, § 8 Absatz 3 bis 6, § 8a Absatz 5 und 6, § 9, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8, § 11a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5, § 15 Absatz 4 und 5 sowie § 15a Satz 2.

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.“

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276, vom 20.10.2010, S. 33) in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 umzusetzen. Mit der Richtlinie werden EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen. Der Schutz der Tiere, die in der Europäischen Union in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, wird erhöht. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, die konsequente Umsetzung des sogenannten „3R-Prinzips“ (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sicherzustellen. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie werden die im Tierschutzgesetz bereits bestehenden Vorschriften zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, geändert, ergänzt oder durch neue Vorschriften ersetzt. Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berechtigen, weitere, konkret ausgestaltete Regelungen zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wie etwa zum Genehmigungsverfahren für Tierversuche oder zur Sachkunde der am Tierversuch beteiligten Personen, durch Verordnung zu schaffen.

Daneben werden weitere Änderungen im Tierschutzgesetz vorgenommen:

Die Regelung zum Schenkelbrand in § 5 Absatz 3 Nummer 7 wird gestrichen.

Im Bereich der Nutztierhaltung zu Erwerbszwecken soll der Eigenverantwortung des Tierhalters für die Sicherstellung des Tierschutzes gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. In § 11 wird daher ein Absatz eingefügt, der Regelungen zur tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle enthält.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten. In § 11 und § 11a werden für das Verfahren zur Erlaubniserteilung für die dort geregelten Tätigkeiten eine Bearbeitungsfrist für die Behörde sowie eine Genehmigungsfiktion geregelt. Weiterhin wird ein § 16j eingefügt, der eine Regelung zur Verfahrensabwicklung über die sogenannte „einheitliche Stelle“ enthält.

Entwurf

Durch Formulierungsänderungen in § 11b wird der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen in einer Zucht so definiert, dass das bestehende Verbot die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung auch tatsächlich entfalten kann. Zusätzlich wird ein Ausstellungsverbot geregelt.

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Versuchstierverordnung sind mit Unionsrecht vereinbar. Mit der Überarbeitung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes zum Schutz von Versuchstieren sowie dem Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung wird die Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Bereits bestehende, national strengere Regelungen werden beibehalten, was gemäß Artikel 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie zulässig ist. Neue strengere Regelungen werden nicht erlassen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Tierschutz).

Sowohl hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU als auch hinsichtlich der Einführung der Pflicht zur tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle in der Nutztierhaltung ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da diese Regelungen für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten müssen. Alle Wirtschaftsbeteiligten sollen im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Betätigung vorfinden.

Bezüglich der mit der Richtlinie 2006/123/EG in Zusammenhang stehenden Regelungen besteht hinsichtlich der Regelung der Genehmigungsfiktion, bei der es sich um eine materiellrechtliche Regelung aus dem Bereich des Tierschutzes handelt, Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die bundeseinheitliche Regelung wird zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse getroffen. Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Bescheidungsfristen, bei denen es sich um verfahrensrechtliche Vorschriften handelt, besteht gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 4 des Grundgesetzes. Wenn der Bund bereits festlegt, nach welcher Bearbeitungszeit der Behörde ohne Rückmeldung an den Antragsteller die Genehmigungsfiktion eintreten soll, so ist es zweckmäßig, dass der Bund zugleich die damit korrespondierenden Bescheidungsfristen regelt.

Für die im Übrigen vorgenommenen Änderungen an bereits bestehenden, kompetenzgemäß erlassenen Vorschriften ist ebenfalls Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben. Auch in diesen Bereichen macht die

Entwurf

Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Auch die geänderten Regelungen müssen für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten gleichermaßen gelten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Neben den Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des bereits bestehenden Qualzuchtverbots, der Einführung einer tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle in der Nutztierhaltung zu Erwerbszwecken und dem Verbot des Schenkelbrandes sowie der betäubungslosen Ferkelkastration werden insbesondere Regelungen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere beziehungsweise Ermächtigungen für derartige Regelungen getroffen. Die genannten Regelungen haben den Zweck, den Schutz der betroffenen Tiere nachhaltig zu verbessern und vermeidbare oder ohne vernünftigen Grund zugefügte Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu verhindern beziehungsweise auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Hinsichtlich der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere findet zudem gleichzeitig ein Interessenausgleich zwischen der Forschungsfreiheit einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits statt. Die besondere Bedeutung, die Alternativmethoden zu Tierversuchen sowie die Verbesserung der Haltung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, durch die Regelungen erhalten beziehungsweise die weitere Steigerung der Bedeutung der Alternativmethoden sorgt langfristig und nachhaltig für die fortschreitende Verbesserung des Tierschutzes.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, könnten durch das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration in den Fällen entstehen, in denen die Ferkelerzeuger auf die chirurgische Kastration unter Narkose umstellen. Es sind Mehrkosten in Höhe circa 0,04 € bis 0,10 € pro Kilo Schweinefleisch zu erwarten. Im Übrigen sind durch die weiteren Änderungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

Eine Befristung des Gesetzes oder einzelner Teile des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die zugrundeliegenden unionsrechtlichen Regelungen ebenfalls ohne Befristung erlassen wurden.

Entwurf

Das Verbot des Schenkelbrandes, die Änderungen der Regelungen zur Qualzucht sowie die Änderungen, die sich hinsichtlich der Richtlinie 2006/123/EG ergeben, verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern werden durch die Änderungen bestehender sowie Ergänzung neuer Vorschriften nicht belastet. Die Änderungen der Regelungen zur Qualzucht, die Einführung einer betrieblichen Eigenkontrolle, das Verbot des Schenkelbrandes sowie die Anpassungen aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG begründen für Bürgerinnen und Bürger keinen Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, da Bürgerinnen und Bürger nicht Adressat dieser Regelungen sind.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle verursacht den Betrieben, die landwirtschaftliche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, zusätzliche Kosten. Da gesetzlich keine detaillierten Anforderungen an die Eigenkontrolle geregelt werden und die nähere Ausgestaltung der Eigenkontrolle einer Verordnung vorbehalten bleibt, ist eine Bezifferung der entstehenden Kosten nicht möglich und einem entsprechenden Verordnungsgebungsverfahren vorbehalten.

Durch das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2017 sind teilweise zusätzliche Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Dies ist abhängig davon, für welche der zur Verfügung stehenden Alternativen sich der Ferkelerzeuger entscheidet. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Ebermast als Alternative zur betäubungslosen chirurgischen Ferkelkastration die meisten Vorteile bietet. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist daher zu erwarten, dass der Großteil der Ferkelerzeuger auf diese alternative Methode umstellen wird. Die Vorteile in der Mast von Jungebern liegen insbesondere in der effizienteren Futtermittelverwertung, einem schnelleren Wachstum und einem höheren Muskelfleischanteil der Tiere. Mit der Mast von Jungebern sind praktisch keine zusätzlichen Kosten für Erzeuger und Verbraucher verbunden. Auch der Arbeitszeitaufwand wird bei der Ebermast geringer sein. Es fallen Tätigkeiten wie das Fangen und Fixieren der Tiere, der operative Eingriff und die anschließende Verabreichung von Schmerzmitteln weg. Diesen Vorteilen stehen allerdings Kosten für neue Aufgaben zur Bestandsführung (gegebenenfalls geschlechterspezifische Haltung), ein geringeres Mastendgewicht und eine gewisse Zahl an untauglichen Schlachtkörpern durch Ebergeruch entgegen. Im Ergebnis wird der Erzeuger einen Gewinn von etwa 2,00 € pro geschlachtetem Eber erzielen. Die derzeit gängige betäubungslose chirurgische Ferkelkastration verursacht Kosten in Höhe von circa 0,50 € bis 0,60 € pro Ferkel. Die chirurgische Kastration unter Narkose verursacht Kosten in Höhe von circa 2,30 € bis 6,50 € pro Ferkel. Dies bedeutet

Entwurf

für den Ferkelerzeuger Mehrkosten in Höhe von circa 1,80 € bis 5,90 € pro Ferkel. Die Immunokastration verursacht Kosten in Höhe von circa 3,50 € bis 4,00 € pro Ferkel. Dies bedeutet im Vergleich zur betäubungslosen Ferkelkastration Mehrkosten in Höhe von circa 1,40 € pro Ferkel. Diesem Mehraufwand stehen allerdings auch Kostenvorteile durch eine effizientere Futtermittelverwertung, ein schnelleres Wachstum und einen höheren Muskelfleischanteil gegenüber.

Durch die Erweiterung des Tierversuchsbegriffs werden nun auch bestimmte nicht Versuchszwecken dienende Eingriffe, die bisher anzeigespflichtig waren, genehmigungspflichtig. Die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens wird in einer Verordnung geregelt, die auf Ermächtigungen im Tierschutzgesetz gestützt wird. Insoweit kann der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mangels ausreichender Einzelheiten hier nicht ermittelt werden und bleibt dem Verfahren zum Erlass einer Verordnung zum Schutz der Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, vorbehalten.

Im Gegensatz zur bisherigen gesetzlichen Regelung müssen nun neben den Einrichtungen und Betrieben, die Tierversuche durchführen, auch die Einrichtungen und Betriebe, die Tiere halten oder züchten, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, über einen Tierschutzbeauftragten verfügen. Dadurch entstehen zusätzliche Personal- und Sachkosten, die erst im Wege des Beteiligungsverfahrens durch Informationen der betroffenen Einrichtungen und Betriebe ermittelt werden können. Die genannten Einrichtungen und Betriebe, sowie solche, die Tierversuche durchführen, müssen zusätzlich zum Tierschutzbeauftragten weiterhin über einen Tierschutzbeirat verfügen, der in besonderem Maße auf den Schutz der Tiere achtet. Die Tätigkeit dieser Personen kann unter Umständen zusätzliche Personal- und Sachkosten verursachen. Da die Regelung der Einzelheiten einer Verordnung vorbehalten bleibt, ist insoweit auch der Erfüllungsaufwand im Rahmen des Verordnungserlasses zu ermitteln.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU erfordert die Einrichtung eines nationalen Ausschusses, der die zuständigen Behörden und Tierschutzbeiräte hinsichtlich verschiedener Fragen zum Schutz der Tiere zu beraten hat. Da nähere Bestimmungen zum nationalen Ausschuss, wie etwa personelle Zusammensetzung und Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung, in einer Verordnung geregelt werden, wird auch der Erfüllungsaufwand im Zuge des Verordnungserlasses näher bestimmt. Dem Bund möglicherweise entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

Entwurf

Der Aufwand bei den Genehmigungsbehörden wird dadurch erhöht, dass einige nach derzeitiger Rechtslage lediglich einem einfacheren Anzeigverfahren unterliegende Vorhaben nun genehmigungspflichtig werden. Zudem gelten durch die Erweiterung des Schutzbereichs für Tiere nun auch Eingriffe und Behandlungen an Larven und Föten von Wirbeltieren und an anderen Entwicklungsstadien als Tierversuche und unterliegen somit dem Prozess der Genehmigungsbeantragung oder Anzeige. Derzeit ist keine Schätzung der insgesamt entstehenden Kosten möglich. Diese können erst in Rahmen der Länderbeteiligung ermittelt werden, da die genannten Tätigkeiten auch in den Ländern durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU können weitere Kosten insbesondere in Form zusätzlicher Gebühren durch Änderungen im Bereich des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens für Versuchsvorhaben entstehen. Da das Tierschutzgesetz insoweit nur Verordnungsermächtigungen enthält, bleibt die genaue Ermittlung der weiteren Kosten dem Verfahren zum Erlass einer Verordnung zum Schutz der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, dort insbesondere dem Beteiligungsverfahren, vorbehalten.

Entwurf

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****(Änderung des Tierschutzgesetzes)****Zu Nummer 1**

(Änderung § 2a Absatz 1b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 19 (Änderung § 11a Absatz 2 und 3).

Zu Nummer 2

(Änderung § 3 Nummer 2)

Durch die vorgesehenen Änderungen soll dem Entfallen des bisherigen § 9 Absatz 2 Nummer 7 Rechnung getragen werden. Da die bislang in § 9 Absatz 2 Nummer 7 vorgesehene Regelung in eine Rechtsverordnung überführt werden soll, wird statt dessen nun auf Vorschriften verwiesen, die auf die entsprechende Ermächtigung des § 9 Absatz 3 Nummer 2 gestützt sind. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

(Änderung § 4)

Zu Buchstabe a:

Dem Absatz 1a wird ein Satz angefügt, der die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes zum Erfordernis eines Sachkundenachweises im Falle des regelmäßigen berufs- oder gewerbsmäßigen Betäubens oder Tötens von Wirbeltieren in bestimmten Fällen für nicht anwendbar erklärt. Die Vorschriften sollen dann nicht gelten, wenn Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden (Versuchstiere), betäubt oder getötet werden, da für diese Fälle – auch in Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU – eigene Regelungen im Verordnungswege geschaffen werden sollen (siehe u. a. die Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 1 neu - und § 11 Absatz 8 Nummer 3 - neu -)). Dabei sind Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, auch solche Tiere, an denen zum Zeitpunkt des Betäubens oder Tötens Tierversuche durchgeführt werden oder bereits durchgeführt worden sind. Die vorgenannte Zweckbestimmung der Tiere als Versuchstiere entfällt erst dann, wenn feststeht, dass die Tiere nicht mehr als Versuchstiere verwendet werden sollen, und sie, sofern sie nicht getötet werden, dauerhaft außerhalb von Betrieben und Einrichtungen, in denen Versuchstiere gezüchtet oder gehalten werden, untergebracht oder freigelassen werden (siehe auch Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU).

Entwurf

Zu Buchstabe b:

Bei den Änderungen des Absatzes 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu den in den Nummern 11 und 12 vorgesehenen Änderungen der §§ 8b und 9. Die Streichung der Verweisung in Satz 1 auf den bisherigen § 8b, aus dem sich die Pflicht zur Bestellung eines Tierschutzbeauftragten auch für Einrichtungen und Betriebe, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, ergab, soll durch § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 (neu) ersetzt werden. Durch den neuen Satz 2 soll die – bislang im Wege des Verweises auf den nun entfallenden § 9 Absatz 2 Nummer 7 geregelte – Einschränkung beibehalten werden, dass Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen nur zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden dürfen, wenn sie speziell für eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet worden sind, einschließlich der diesbezüglichen Ausnahmeregelung.

Zu Nummer 4

(Änderung § 5 Absatz 3 Nummer 7)

Nach dem Tierschutzgesetz sind das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres und die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Für die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor. Diese Ausnahme in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes wird durch die Streichung in § 5 Absatz 3 Nummer 7 aufgehoben.

Nachdem inzwischen zum Zwecke der Bekämpfung von Tierseuchen gemäß den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts die Identifizierung von Einhufern durch eine elektronische Kennzeichnung mittels Transponder in Verbindung mit dem Equidenpass verbindlich vorgeschrieben ist, soll aus Gründen des Tierschutzes eine zusätzliche Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand zukünftig nicht mehr erfolgen. Gemäß § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nachdem nun eine Einzeltieridentifizierung durch die Kennzeichnung mittels Transponder erfolgen kann und auch zwingend vorgeschrieben ist, besteht kein vernünftiger Grund mehr, Pferde durch Schenkelbrand zu kennzeichnen.

Zu Nummer 5

(Änderung § 6 Absatz 1)

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Formulierung des Satzes 2 Nummer 4 ist erforderlich, da nunmehr lediglich solche Eingriffe und Behandlungen im Sinne des bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 hiervon erfasst werden sollen, die anderen als wissenschaftliche Zwecken, beispielsweise der Heilbehandlung von Menschen oder Tieren, dienen. Dienen diese Eingriffe dagegen wissenschaftlichen Zwecken, so sollen sie nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (neu)

Entwurf

als Tierversuche gelten. Die bereits derzeit in § 6 Absatz 1 Satz 5 vorgesehene Regelung zur entsprechenden Anwendbarkeit der wesentlichen Vorschriften, die für die Durchführung von Tierversuchen gelten, auch auf Eingriffe nach Satz 2 Nummer 4 soll bestehen bleiben und somit auch weiterhin für die nicht wissenschaftlichen Zwecken dienenden Eingriffe gelten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen des Satzes 5 sind erforderlich, da einige der Vorschriften, auf die bislang verwiesen wird, geändert oder in eine Rechtsverordnung überführt werden sollen. Daher soll nunmehr in Satz 5 Nummer 1 auf die im Gesetz verbleibenden, inhaltlichen Vorschriften der §§ 7, 7a und 9, im Übrigen in Nummer 2 auf Vorschriften zur Durchführung von Tierversuchen in Rechtsverordnungen verwiesen werden, soweit diese auf die in Nummer 2 genannten Ermächtigungen gestützt werden. Die Festlegung im Detail, welche der genannten Vorschriften in welchem Umfang auf Eingriffe nach Satz 2 Nummer 4 entsprechend anzuwenden sein sollen, soll durch Rechtsverordnung erfolgen mit dem Ziel, die derzeit geltenden Anforderungen für Eingriffe nach Satz 2 Nummer 4, die nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen, unverändert beizubehalten.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6

(Änderung § 6a)

Die Änderungen in § 6a ergeben sich daraus, dass zukünftig auch Eingriffe und Behandlungen zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken nach dem bisherigen § 10 und Eingriffe und Behandlungen zu Produktionszwecken nach dem bisherigen § 10a als Tierversuche nach § 7 Absatz 2 gelten sollen (siehe Nummer 7 (§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 - neu -)).

Zu Nummer 7

(Änderung § 7)

Der neugefasste Absatz 1 Satz 1 legt die Zielrichtung des Abschnitts 9 fest, Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, zu schützen. Geschützt werden die Tiere somit nicht nur während der Durchführung eines Tierversuches, sondern bereits bei der Zucht und Haltung, wenn sie künftig in Tierversuchen verwendet werden sollen, und im Anschluss an den Tierversuch bis ihre Zweckbestimmung entfällt, d.h. feststeht, dass sie nicht mehr in Tierversuchen verwendet werden sollen und sie, sofern sie nicht getötet werden, dauerhaft außerhalb von Einrichtungen oder Betrieben, in denen Versuchstiere gezüchtet oder gehalten werden, untergebracht oder freigelassen werden.

Entwurf

In Satz 2 werden Grundsätze geregelt, die bei der Durchführung von Tierversuchen (Nummer 1), aber auch - vor dem Hintergrund des umfassenden Schutzes der Versuchstiere - bei der Zucht, Haltung und Pflege der Tiere im Sinne des Satzes 1 (Nummer 2) zu beachten sind. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind Tierversuche im Hinblick auf die in den Buchstaben a bis c genannten Kriterien auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Dieser Grundsatz beruht auf dem Prinzip der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung. Tierversuche dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn andere Methoden nicht zur Verfügung stehen, und in diesem Fall dürfen die verwendeten Tiere bei der Durchführung des Tierversuches nur in dem Maße Schmerzen und Leiden empfinden oder Schäden erleiden, wie es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist. Auch die Zahl der Tiere ist auf das unerlässliche Maß zu reduzieren. Im Hinblick auf den weiten Schutzbereich wirkt sich dieses Prinzip auch auf die Bereiche aus, die nicht unmittelbar die Durchführung des Tierversuchs betreffen: Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass die Tiere bei der Zucht, Haltung und Pflege nur in dem Umfang belastet werden, der im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung erforderlich ist. Bei den in Satz 2 festgelegten Grundsätzen handelt es sich um zentrale Erwägungen, die im Rahmen des gesamten Abschnitts 9 zu berücksichtigen sind.

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Der dort definierte Begriff des „Verfahrens“ umfasst neben den Verwendungen von Tieren „zu Versuchszwecken“ auch Verwendungen von Tieren „zu anderen wissenschaftlichen Zwecken [...] oder zu Ausbildungszwecken“ und ist damit umfassender als die bisherige Definition des Begriffs des Tierversuchs. Durch die Regelungen in § 7 Absatz 2 soll erreicht werden, dass sich die Reichweite des Begriffs des „Tierversuchs“ mit der des Begriffs des „Verfahrens“ nach der EU-Richtlinie deckt, um eine einheitliche Umsetzung der nach der Richtlinie für „Verfahren“ geltenden Vorschriften zu ermöglichen. Daher sollen sowohl die bislang in § 10a geregelten Eingriffe und Behandlungen als auch wissenschaftlichen Zwecken dienende Eingriffe nach dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in den Tierversuchsbegriff des § 7 Absatz 2 einbezogen werden (siehe § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 - neu -). Gleiches gilt für die bislang in § 10 geregelten Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 - neu -).

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dient ebenfalls der Angleichung des Tierversuchsbegriffs an den des „Verfahrens“ nach der Richtlinie 2010/63/EU, insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Dabei geht es darum, Tiere, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Tierversuchs am Elterntier noch nicht geboren oder ausgebrütet sind, vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen, die nach ihrer Geburt oder nach dem Schlupf als Folge der Durchführung des Tierversuchs am Elterntier

Entwurf

auftreten können. Anders als im Falle des Satzes 1 Nummer 3 muss es sich im Falle der Nummer 2 nicht notwendigerweise um Eingriffe am Erbgut der Elterntiere handeln.

Satz 3 stellt klar, dass das Töten eines Tieres ausschließlich zum Zwecke der Organ- oder Gewebegewinnung kein Tierversuch im Sinne der Vorschrift ist, und dient damit ebenfalls der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Auch nach geltendem Recht unterfällt das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken nicht dem Begriff des Tierversuchs, sondern ist in § 4 Absatz 3 gesondert geregelt. Voraussetzung ist, dass die Tötung vor der Organ- oder Gewebegewinnung erfolgt.

Zu Nummer 8

(§ 7a - neu -)

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 legt fest, zu welchen Zwecken Tierversuche durchgeführt werden dürfen. Durch die Neufassung des Satzes 1 sollen die bisher bereits im Tierschutzgesetz geregelten zulässigen Zwecke in Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2010/63/EU angepasst bzw. ergänzt werden. Die neuen Sätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 1 und schränken die Möglichkeit, Tierversuche zu den in Satz 1 Nummer 7 genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken durchzuführen, ein. Durch Satz 2 soll zugleich auch Artikel 5 Buchstabe f der Richtlinie 2010/63/EU Rechnung getragen werden, der lediglich die Ausbildung an Hochschulen sowie den Erwerb, die Erhaltung oder Verbesserung beruflicher Fähigkeiten erfasst.

In Absatz 2 werden die Grundsätze aufgeführt, die im Rahmen der Prüfung und Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, zu beachten sind. Diese Grundsätze waren auch bisher schon zu beachten. Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 7 Absatz 2 Satz 2 des Tierschutzgesetzes a. F. Nummer 3 entspricht § 7 Absatz 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes a. F. Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 beziehungsweise Nummer 3 des Tierschutzgesetzes a. F. Nummer 6 war bisher in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes a. F. geregelt.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige § 7 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben, da die Regelung nun in § 7a Absatz 2 Nummer 3 (neu) getroffen wird. Satz 2 wird aufgehoben, da die Regelung in eine Rechtsverordnung, gestützt auf § 9 Absatz 3 Nummer 3 (neu), überführt werden soll.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung

Entwurf

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 5, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem ein Tierversuch als abgeschlossen gilt, dient der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Die Ermächtigung des Absatzes 6 soll es ermöglichen, im Verordnungswege die Anwendbarkeit von Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen, die der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2010/63/EU dienen, in gewissem Umfang auch auf Tierversuche an Tieren in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder vor dem Schlupf zu erstrecken. Dies dient einer vollständigen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie im Hinblick auf ihren in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 festgelegten Geltungsbereich.

Zu Nummer 9:

(§ 8 – neu -)

In § 8 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für ein Versuchsvorhaben festgelegt. Diese waren bislang in § 8 Absatz 3 geregelt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes a. F. und dient zugleich der Umsetzung des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, b und d der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Voraussetzungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 des Tierschutzgesetzes a. F.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 verweist – wie bereits zuvor § 8 Absatz 3 Nummer 5 – auf die Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Vorschriften, die nunmehr auch in einer auf die in Nummer 7 genannten Vorschriften gestützten Rechtsverordnung geregelt werden sollen, sowie auf das Führen diesbezüglicher Aufzeichnungen und dient durch den Verweis auf entsprechende Vorschriften zugleich der Umsetzung des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 6.

Die in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen sollen die Überführung bisheriger Regelungen des § 8 im Hinblick auf die Genehmigung von Tierversuchen sowie die Umsetzung diesbezüglicher Regelungen der Richtlinie 2010/63/EU – dies betrifft im Wesentlichen die Artikel 36 ff. – in eine Rechtsverordnung ermöglichen.

Entwurf

Dabei soll Absatz 3 zum Erlass von Vorschriften ermächtigen im Hinblick auf den erforderlichen Antrag (Nummer 1, bislang in § 8 Absatz 2 geregelt), den Inhalt der Genehmigung (Nummer 3, bislang § 8 Absatz 4 Satz 1), das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen (Nummer 4, bislang § 8 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2) und die Befristung von Genehmigungen (Nummer 5, bislang § 8 Absatz 5). Die Ermächtigung zur Regelung des Genehmigungsverfahrens in Nummer 2 soll die Umsetzung diesbezüglicher Regelungen in Artikel 41 der Richtlinie 2010/63/EU im Verordnungswege ermöglichen. Im Zuge dessen sind die derzeitigen Regelungen des § 8 Absatz 5a aufzuheben, da die Richtlinie eine Genehmigungsfiktion nicht vorsieht, sondern statt dessen eine Frist vorgibt, innerhalb derer die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Genehmigung zu treffen hat. Die in Nummer 6 vorgesehene Ermächtigung ist erforderlich, um einen Widerrufsvorbehalt bei Genehmigungen vorsehen zu können, die als „vorläufige Maßnahmen“ im Rahmen des Schutzklauselverfahrens nach Artikel 55 der Richtlinie erteilt werden.

Durch Absatz 4 soll die für die Umsetzung des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU erforderliche Ermächtigung geschaffen werden.

Absatz 5 soll die Umsetzung des Artikels 39 der Richtlinie im Verordnungswege ermöglichen.

Die Ermächtigung in Absatz 6 soll den Erlass von Verordnungsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 43 der Richtlinie 2010/63/EU ermöglichen.

Zu Nummer 10

(§ 8a - neu -)

§ 8a Absatz 1 Nummer 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 7 Satz 1. Die Änderungen sind im Wesentlichen sprachlich und dienen in erster Linie der redaktionellen Verbesserung, ohne dass es zu inhaltlichen Änderungen kommt. Die Ersetzung des Begriffs „Verwaltungsakt“ durch „behördliche Entscheidung“ in Nummer 1 Buchstabe c soll den vielfältigen Möglichkeiten des Verwaltungshandelns Rechnung tragen.

Darüber hinaus werden durch § 8a Absatz 1 Nummer 3 auch die Produktionszwecken dienenden Eingriffe und Behandlungen nach § 10a des Tierschutzgesetzes a. F., die nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nunmehr als Tierversuche gelten, von der Genehmigungspflicht befreit, sofern sie nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden. Entsprechende Versuchsvorhaben unterliegen damit nach Absatz 3 weiterhin lediglich einer Anzeigepflicht. Gleiches gilt auch für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (bislang: Eingriffe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), soweit diese diagnostischen Zwecken dienen und nach

Entwurf

bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden. § 8a Absatz 1 entspricht damit den Vorgaben des Artikels 42 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Danach können die Mitgliedstaaten „beschließen, ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Projekte einzuführen [...], wenn diese Projekte zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind oder wenn bei diesen Projekten Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden“.

Die weiteren in Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie genannten Einschränkungen, u. a. im Hinblick auf den Schweregrad der im Rahmen des Versuchsvorhabens vorgesehenen Tierversuche, werden durch § 8a Absatz 2 umgesetzt.

Mit § 8a Absatz 3 und 4 werden im Wesentlichen die Regelungen des § 8a Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes a. F. beibehalten.

Der derzeitige § 8a Absatz 6 soll nunmehr durch § 8b Absatz 5 erfasst werden.

Absatz 6 soll zum Erlass von Vorschriften ermächtigen im Hinblick auf die erforderliche Anzeige, das Anzeigeverfahren und das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen. Die Vorschrift dient insoweit auch der Umsetzung des Artikels 42 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Es sollen Regelungen zu Form und Inhalt der erforderlichen Anzeige (Nummer 1, bislang in § 8a Absatz 2 und 3 geregelt), zum Verfahren (Nummer 2, bislang § 8a Absatz 1), zum Zeitpunkt, ab dem mit der Durchführung eines angezeigten Versuchsvorhabens begonnen werden darf (Nummer 3, bislang § 8a Absatz 1) und zum Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen (Nummer 4, bislang § 8a Absatz 4) getroffen werden. Die Regelung des Verfahrens im Falle nachträglicher Änderungen umfasst auch die Möglichkeit, eine Pflicht festzulegen, solche Änderungen des im Rahmen der Anzeige mitgeteilten Sachverhaltes erneut anzuzeigen.

Die Ermächtigung in Nummer 3 soll, soweit sie die Frist für die Durchführung angezeigter Versuchsvorhaben betrifft, die Umsetzung des Artikels 42 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU ermöglichen.

Die derzeit in § 8a Absatz 5 vorgesehene Untersagung angezeigter Versuchsvorhaben durch die zuständige Behörde ist nunmehr in § 16a Absatz 2 vorgesehen.

Zu Nummer 11
(Aufhebung § 8b)

Entwurf

Die Regelungen zum Tierschutzbeauftragten in § 8b sollen im Wesentlichen ebenfalls in eine Rechtsverordnung überführt werden. Die diesbezüglichen Regelungen und Ermächtigungen sind in § 10 (neu) vorgesehen.

Zu Nummer 12

(§ 9 - neu -)

§ 9 soll im Hinblick darauf neu gefasst werden, dass der überwiegende Teil der bisher in § 9 verankerten Regelungen in eine Rechtsverordnung überführt werden soll. Dazu sollen in den Absätzen 2 bis 4 Ermächtigungen eingefügt werden. Darüber hinaus sind Ermächtigungen vorgesehen, um die in der Richtlinie 2010/63/EU enthaltenen Verbote, Beschränkungen und Anforderungen im Hinblick auf die Durchführung von Tierversuchen einschließlich der durchführenden Personen und die hierzu verwendeten Tiere durch den Erlass von Verordnungsvorschriften umsetzen zu können.

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird inhaltlich unverändert in § 7a Absatz 2 Nummer 6 überführt. Gestützt auf die Ermächtigungen in dem neuen Absatz 1 sollen die bislang in Absatz 1 Satz 2 bis 4 vorgesehenen Sachkundevorschriften sowie Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 2010/63/EU, soweit die dort in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b genannte Durchführung und Gestaltung von Tierversuchen betroffen ist, im Verordnungswege erlassen werden.

Die wesentlichen Inhalte des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 werden in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 7a Absatz 2 überführt. Der neue Absatz 2 soll zum Erlass von Regelungen im Sinne des bisherigen Absatzes 2 Satz 3 Nummer 4 ermächtigen und dabei auch die Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2010/63/EU im Verordnungswege ermöglichen.

Auf die Ermächtigung des Absatzes 3 Nummer 1 gestützt sollen Regelungen erlassen werden, die Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Primaten in Tierversuchen enthalten. Mit diesen Regelungen sollen die Artikel 7, 8, 10 und 55 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt werden.

Absatz 3 Nummer 2 soll die Regelung von Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Art oder der Herkunft der in Tierversuchen verwendeten Tiere ermöglichen. Dies entspricht zum Teil den bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 7. Mit diesen Regelungen sollen die Artikel 7 sowie 9 bis 11 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt werden.

Absatz 3 Nummer 3 betrifft Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Grades der mit Tierversuchen einhergehenden Belastungen (Schmerzen, Leiden, Schäden) für die

Entwurf

verwendeten Tiere. Hierauf gestützt sollen die bislang in § 7 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Regelung sowie Regelungen zur Umsetzung der Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU erlassen werden.

Mit Satz 1 Nummer 1 des neuen Absatzes 4 soll die für die Umsetzung der Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 22 der Richtlinie 2010/63/EU erforderliche Ermächtigung geschaffen werden, Nummer 2 soll die Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 ermöglichen. Nummer 3 soll zum Erlass von Vorschriften zur erneuten Verwendung von Versuchstieren ermächtigen, wie sie derzeit in Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 vorgesehen sind. Dadurch wird auch die Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2010/63/EU ermöglicht. Die Ermächtigungen in Satz 2 sollen den Erlass von Regelungen im Sinne des bisherigen Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 und zugleich die Umsetzung des Artikels 17 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU ermöglichen.

Absatz 5 soll den bisherigen § 9a im Hinblick auf die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen ersetzen und zur Regelung der – derzeit in § 9a Satz 2 bis 5 bestimmten – Einzelheiten in einer Rechtsverordnung ermächtigen.

Absatz 6 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3, indem die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Anforderungen dem jeweiligen Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter auferlegt werden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf entsprechende Anforderungen des Tierschutzgesetzes, sondern auch für solche, die in Rechtsverordnungen festgelegt werden. Letzteres soll durch Rechtsverordnung konkretisiert werden, eine entsprechende Ermächtigung ist in Satz 2 vorgesehen.

Zu Nummer 13

(Aufhebung § 9a)

Die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen ist nunmehr in § 9 Absatz 5 vorgesehen.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15

(§ 10 - neu -)

§ 10 soll neu gefasst werden. Die derzeitigen Vorschriften des § 10 Absatz 2 und 3 zu den Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung können entfallen, da diese nunmehr als Tierversuche gelten sollen. Die Vorschriften des bisherigen § 10 Absatz 1 finden sich nunmehr in § 7a Absatz 1 Satz 2 bis 4.

Entwurf

Der neue § 10 soll u. a. Regelungen zum Tierschutzbeauftragten und Ermächtigungen zum Erlass von Regelungen im Sinne des bisherigen § 8b vorsehen.

Zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen und Betrieben, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, gehalten werden, sollen zum einen Betriebe und Einrichtungen gehören, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer in Tierversuchen verwendet werden, zum anderen jedoch auch alle Einrichtungen und Betriebe, in denen Versuchstiere ausschließlich zum Zwecke der Zucht gehalten werden oder um sie an Dritte abzugeben. Dies soll durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt werden. Dabei sollen nicht nur Tiere erfasst werden, die gezüchtet worden sind, um in Tierversuchen verwendet zu werden, sondern nach Satz 1 Nummer 2 auch solche, deren Organe und Gewebe nach ihrem Tod zu wissenschaftlichen Zwecke verwendet werden sollen. Die Tötung an sich soll nach § 7 Absatz 2 Satz 3 (neu) nicht als Tierversuch gelten.

Die im Vergleich zum derzeitigen § 8b vorgesehene Ausweitung des Kreises der verpflichteten Betriebe und Einrichtungen auch auf Zucht- und Lieferbetriebe ergibt sich daraus, dass mit den Regelungen zum Tierschutzbeauftragten in § 10 zugleich die Vorgaben des Artikels 25 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt werden sollen, der Tierschutzbeauftragte also zugleich „benannter Tierarzt“ im Sinne der Richtlinie sein soll.

Die Ermächtigung in Absatz 1 Satz 1, die Bestellung weiterer Personen verpflichtend vorzuschreiben, soll eine Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie 2010/63/EU ermöglichen.

Durch Absatz 1 Satz 3 soll die Pflicht zur Bestellung von Tierschutzbeauftragten auch auf Betriebe und Einrichtungen erstreckt werden, in denen Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet oder in denen Eingriffe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorgenommen werden. Dies entspricht den derzeitigen Verweisen in § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 5 auf eine entsprechende Anwendung der Regelungen zum Tierschutzbeauftragten in § 8b.

Absatz 2 soll zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere zu den Aufgabenbereichen der Tierschutzbeauftragten und ggf. sonstigen Personen, durch Rechtsverordnung ermächtigen. Dies soll sowohl den Erlass von Vorschriften, die denen des bisherigen § 8b entsprechen, als auch von Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 24 und 25 der Richtlinie 2010/63/EU ermöglichen. Gestützt auf die Ermächtigung des Absatzes 2 Satz 2 sollen die Umsetzung der Artikel 26 und 27 der Richtlinie durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Zu Nummer 16

(Aufhebung Abschnitt 7)

Entwurf

Die Aufhebung des gesamten Abschnitts 7 und damit des § 10a ist eine Folge der vorgesehenen Einbeziehung der Eingriffe und Behandlungen nach dem bisherigen § 10a in den Begriff des Tierversuchs in § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (neu).

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18

(Änderung § 11)

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll die Erlaubnispflicht für das Halten, einschließlich des Züchtens, von Tieren zu Versuchszwecken oder zur Organ- oder Gewebegewinnung zu wissenschaftlichen Zwecken auf Kopffüßer erweitert werden. Dies dient der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU. Die Erweiterung des Schutzbereichs auch auf diese Tiere resultiert aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, die belegen, dass auch Kopffüßer Schmerzen und Leiden empfinden sowie Schäden erleiden können. Darüber hinaus soll durch redaktionelle Anpassungen dem Entfallen der derzeitigen §§ 10, 10a und 9 Absatz 2 Nummer 7 (siehe Nummern 12, 15 und 16) Rechnung getragen werden. Das derzeit in Nummer 1 Buchstabe b genannte Halten oder Züchten von Tieren zu dem in § 4 Absatz 3 genannten Zweck (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken) soll nunmehr durch die Formulierung der neuen Nummer 1 Buchstabe b mit abgedeckt werden, durch die auch das Halten von Tieren erfasst werden soll, deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen. Schließlich sollen durch die Ergänzung in Nummer 3 Überschneidungen zu Nummer 1 vermieden werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Änderungen sind eine Folge dessen, dass die Einzelheiten zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 zukünftig gesondert im Verordnungswege geregelt werden sollen. Solange die Regelung im Verordnungswege nicht stattfindet, gelten für die unter den Nummern 1a bis 3 genannten Fälle die Regelungen des § 11 fort. Hinsichtlich der unter Nummer 1 genannten Tiere dient die Ermächtigung insbesondere dem Zweck, den sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU ergebenden Besonderheiten durch Regelung in einer Verordnung angemessen Rechnung tragen zu können.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen in Absatz 2 folgen ebenfalls daraus, dass die Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zukünftig gesondert im

Entwurf

Verordnungswege geregelt werden sollen. Hinsichtlich der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Tiere dient dies dazu, die Artikel 20 ff. der Richtlinie 2010/63/EU im Verordnungswege umsetzen zu können.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ausübung der Tätigkeiten des Absatzes 1 Satz 1 darf gemäß Absatz 3 Satz 1 der Regelung erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Regelungen zu Bescheidungsfristen existieren indes bisher nicht. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG müssen jedoch Genehmigungsverfahren und -formalitäten im Voraus bekannt gemacht sein. Zudem müssen die Genehmigungsverfahren und -formalitäten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Daher soll § 11 Absatz 3 um eine Bearbeitungsfrist für die Erteilung einer Erlaubnis ergänzt werden. Weiterhin ist die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Frist durch die zuständige Behörde vorgesehen. Zudem soll eine Genehmigungsfiktion für den Fall geregelt werden, dass die Behörde innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Bearbeitungsfrist nicht über die Erteilung der Erlaubnis entschieden hat. In diesem Fall soll die Erlaubnis als erteilt gelten (siehe Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG). Soweit allerdings der eingegangene Antrag nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Behörde den Antragsteller darauf hinweist, soll der Lauf der Bearbeitungsfrist so lange gehemmt sein, bis der Antragsteller den Anforderungen nachkommt und beispielsweise fehlende Unterlagen oder Angaben nachreicht.

Bei der Anordnung einer Genehmigungsfiktion handelt es sich um materielle rechtliche Regelungen, bei der Regelung von Bescheidungsfristen hingegen um verfahrensrechtliche Vorschriften, die grundsätzlich von den Ländern festzulegen sind. Materielle rechtliche Regelungen aus dem Bereich des Tierschutzes sind hingegen vom Bund zu treffen. Wenn allerdings der Bund bereits festlegt, nach welcher Bearbeitungszeit der Behörde ohne Rückmeldung an den Antragsteller die Genehmigungsfiktion eintreten soll, so erscheint es zweckmäßig und dient der Erleichterung der Verfahren in den Ländern, dass der Bund zugleich die damit korrespondierenden Bescheidungsfristen regelt.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 7 (neu) werden Regelungen zur tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle getroffen. Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuhalten. Eine Pflicht zur tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle, wie etwa im Bereich des Lebensmittelhygienerechts, lässt sich aus diesen Vorschriften indes nicht ableiten. Durch die Einführung einer solchen Verpflichtung zur tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle

Entwurf

soll nun der Eigenverantwortung des Tierhalters für die Sicherstellung des Tierschutzes gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. § 2 enthält allgemeine Grundsätze für die Haltung von Tieren. Für die Haltung von Nutztieren zu Erwerbszwecken enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung weitere allgemeine sowie für einige Tierarten spezifische Anforderungen. Diese Anforderungen dienen der Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere. Dieses hängt jedoch von weiteren Faktoren ab. Ziel der tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle soll sein, eine Einschätzung des Wohlergehens der Tiere, zum Beispiel anhand geeigneter Indikatoren, vorzunehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu planen und umzusetzen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Ausgestaltung der betrieblichen Eigenkontrolle zu treffen.

Die Ermächtigungen des neuen Absatzes 8 sollen, soweit sie die Festlegung von Anforderungen an die Haltung von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, betreffen, einschließlich Absatz 8 Nummer 1 und 2, die Umsetzung des Artikels 33 in Verbindung mit Anhang III und, soweit es um Anforderungen an die Tötung solcher Tiere geht, die Umsetzung des Artikels 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU durch Rechtsverordnung ermöglichen. Darüber hinaus sind in Nummer 3 im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung des Artikels 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d und Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU Ermächtigungen zur Festlegung von Sachkundeforderungen vorgesehen.

Zu Nummer 19

(§ 11a - neu -)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 1, es sind allerdings redaktionelle Anpassungen vorgesehen. Die Ergänzung hinsichtlich der Aufzeichnungen bei Hunden, Katzen und Primaten erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 31 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2 soll, wie der derzeitige Absatz 3, Ermächtigungen vorsehen, um das Nähere zu den Aufzeichnungen nach Absatz 1 im Verordnungswege regeln und damit zugleich die Artikel 30 und 31 der Richtlinie 2010/63/EU umsetzen zu können.

In Absatz 3 sind Vorschriften zu der derzeit in Absatz 2 geregelten Kennzeichnung von Hunden, Katzen und Primaten vorgesehen, einschließlich einer Ermächtigung zur Regelung der Einzelheiten durch Rechtsverordnung.

Entwurf

In Absatz 4 Satz 1 sind im Vergleich zum derzeitigen Wortlaut redaktionelle Anpassungen vorgesehen. Darüber hinaus wird dem vorgesehenen Entfallen des bisherigen § 9 Absatz 2 Nummer 7 Rechnung getragen, indem statt des Verweises auf die genannte Vorschrift nunmehr eine entsprechende inhaltliche Regelung vorgesehen ist. Zugleich sollen redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen werden.

In Absatz 5 sind Ermächtigungen vorgesehen, die eine Umsetzung der Artikel 19 und 29 der Richtlinie 2010/63/EU durch Verordnung ermöglichen sollen.

Zu Nummer 20

(Änderung § 11b)

Zu Buchstabe a und b:

§ 11b verbietet bereits in der bisher geltenden Fassung die sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, so dass er sich einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden zu treffen. Die Vollziehbarkeit des § 11b wird durch die Auslegung, die die Vorschrift durch das sogenannte „Haubenentenurteil“ des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, erschwert.

In seinem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter oder jemand, der Wirbeltiere durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert, verfügen muss, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, sehr hoch angesetzt. Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Vorinstanz zugrunde gelegte „naheliegende Möglichkeit“ für das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen beziehungsweise Schäden infolge der Zucht reiche nicht aus; erforderlich sei vielmehr, dass es „nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre“.

Durch die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „wenn damit gerechnet werden muss“ durch „wenn züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen“ soll der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht oder einer bio- oder gentechnischen Veränderung so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann. Abzustellen ist sowohl bei der Zucht als auch bei der Veränderung auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse. Dies sind bei der Zucht solche Erkenntnisse, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter, bei der Veränderung solche Erkenntnisse, die von einer durchschnittlich

Entwurf

sachkundigen Person, die bio- oder gentechnische Maßnahmen durchführt, erwartet werden können. Die Erkenntnisse müssen jeweils wissenschaftlich reproduzierbar sein. Wenn diese Erkenntnisse die Erwartung begründen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung bei der Nachzucht, den veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen nach § 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auftreten werden, ist die Zucht oder Veränderung verboten.

Zu Buchstabe c

Das in Absatz 3 neu eingeführte Ausstellungsverbot umfasst sowohl Tiere, die entgegen dem Qualzuchtverbot gezüchtet oder verändert worden sind, als auch solche, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, ohne dass diese gezielt herausgezüchtet worden sind. Durch das Verbot entfällt der Zuchtanreiz, Tiere, die Qualzuchtmerkmale aufweisen oder, obwohl sie entgegen dem Qualzuchtverbot gezüchtet oder verändert worden sind, zufällig nicht aufweisen, ausstellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Tiere von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt. Von dem Ausstellungsverbot erfasst werden auch Tiere, die nach Deutschland verbracht oder eingeführt worden sind und Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Zu Buchstabe d und e:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22

(Änderung § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24

(Änderung § 13a Absatz 4 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 25

(Änderung § 15)

Zu Buchstabe a

Entwurf

Bei der Änderung des Satzes 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Neufassung des Satzes 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden dass die Behörden auch angezeigte Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben von der Kommission im Sinne des § 15 beurteilen lassen können. Die derzeit in den Sätzen 3 bis 5 enthaltenen näheren Regelungen zu den einzurichtenden Kommissionen sollen in eine Verordnung überführt werden.

Zu Buchstabe b:

Siehe Erläuterungen zu den Änderungen des Absatzes 1 Satz 3 bis 5.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 enthält die erforderlichen Ermächtigungen, um Regelungen im Sinne des derzeitigen Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 3 bis 9 im Verordnungswege erlassen zu können.

Absatz 5 soll die Überführung des bisherigen § 15a in eine Rechtsverordnung sowie, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, die Schaffung weiterer Regelungen im Verordnungswege ermöglichen, die die Übermittlung von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und der Bundesebene im Zusammenhang mit der Durchführung der für Tierversuche geltenden Vorschriften betreffen.

Zu Nummer 26

(§15a - neu -)

Die Neufassung des § 15a dient der Umsetzung des Artikels 49 der Richtlinie 2010/63/EU. Die Regelungen des bisherigen § 15a sollen, gestützt auf die in § 15 Absatz 5 (neu) vorgesehene Ermächtigung, in eine Rechtsverordnung überführt werden.

Zu Nummer 27

(Änderung § 16)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 28

(§ 16a Satz 3 - neu -)

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b:

Durch den neuen Absatz 2 soll eine u. a. dem derzeitigen § 8a Absatz 5 entsprechende Regelung getroffen werden, die auch in den Fällen, in denen Versuchsvorhaben oder deren Änderungen auch ohne behördliche Genehmigung durchgeführt werden dürfen, die

Entwurf

Untersagung der Durchführung durch die zuständige Behörde vorsieht, wenn rechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung dient in Nummer 1 der Umsetzung des Artikels 44 Absatz 4, auch in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU, sowie in Nummer 2 der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Nummer 29

(Änderung § 16c)

Die vorgesehene Ergänzung der Schweregrade dient der Durchführung des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die die vorgesehene Ausweitung des Tierversuchsbegriffs in § 7 Absatz 2 (neu) berücksichtigen sollen.

Zu Nummer 30

(Änderung § 16g)

Die Ergänzung soll dem Bundesministerium die Möglichkeit eröffnen, die Befugnis zur Außenvertretung durch Rechtsverordnung auch auf das Bundesinstitut für Risikobewertung übertragen zu können, damit das Bundesinstitut für Risikobewertung als Kontaktstelle im Sinne des Artikels 59 der Richtlinie 2010/63/EU dienen kann.

Zu Nummer 31

(§ 16j - neu -)

In § 16j soll geregelt werden, dass die im Tierschutzgesetz vorgesehenen Verfahren, die sich auf die Erbringung einer Dienstleistung beziehen, über eine „einheitliche Stelle“ abgewickelt werden können. Nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG ist sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind (insbesondere Erklärungen, Anmeldungen und die Beantragung von Genehmigungen), über eine „einheitliche Stelle“ abwickeln können. Einheitliche Stellen sind in den Bundesländern bereits eingerichtet und bekannt gemacht. In den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder finden sich auch teilweise schon Vorschriften zur „einheitlichen Stelle“. Diese Regelungen sind dann anwendbar, wenn durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, dass ein Verwaltungsverfahren über eine „einheitliche Stelle“ abgewickelt werden kann.

Bei Regelungen zur einheitlichen Stelle handelt es sich um Regelungen des Verwaltungsverfahrens. In Bereichen, in denen Bundesrecht durch die Länder vollzogen wird, regeln grundsätzlich die Länder das Verwaltungsverfahren; die Regelung einer Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über einheitliche Stellen durch den Bund erscheint aber aus

Entwurf

Zweckmäßigkeitserwägungen und insbesondere vor dem Hintergrund der erstrebten Verfahrensvereinfachung für den Dienstleistungserbringer vorteilhaft. Die Aufzählung der Vorschriften in § 16j berücksichtigt im Hinblick auf die Richtlinie 2006/123/EG relevante dienstleistungsbezogene Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz; sie ist nicht abschließend.

Eine gesonderte Regelung zur elektronischen Verfahrensabwicklung ist nicht erforderlich, da sie bereits durch § 71a in Verbindung mit § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes eröffnet wird.

Zu Nummer 32

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 33

(Änderung § 18)

Die Bußgeldvorschriften des § 18 sind anzupassen, da auf Grund der vorgesehenen Änderungen der für die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken geltenden Bestimmungen einige der derzeit in § 18 bewehrten Vorschriften geändert oder in eine Rechtsverordnung überführt werden sollen. Um eine Bewehrung derjenigen Verordnungsvorschriften zu ermöglichen, die auf Grund der vorgesehenen neuen Ermächtigungen erlassen werden sollen, ist eine entsprechende Ergänzung der Nummer 3 vorgesehen (siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Darüber hinaus ist eine Bußgeldbewehrung der Regelungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 (- neu -, siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) und des § 11b Absatz 3 (- neu -, siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe kk) vorgesehen.

Zu Nummer 34

(Änderung § 19)

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen zu den Änderungen des § 18. Darüber hinaus soll die Einfügung neuer Verordnungsermächtigungen in das Tierschutzgesetz berücksichtigt werden (siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 35

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 36

(§ 21 - neu -)

Absatz 1 soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Artikel 61 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften, die diese zur Umsetzung der genannten Richtlinie bis zum 10. November 2012 zu erlassen haben, erst ab

Entwurf

dem 1. Januar 2013 anwenden. Daher ist vorzusehen, dass diejenigen Vorschriften, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie geändert oder neu eingefügt werden, nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen, sondern erst ab dem 1. Januar 2013 gelten, und dass, zur Vermeidung von Regelungslücken, bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt die bisherige Rechtslage fortbesteht. Davon auszunehmen sind allerdings diejenigen Vorschriften, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, da diese Ermächtigungen sofort benötigt werden, um Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU im Verordnungswege erlassen zu können, für die dann wiederum der 1. Januar 2013 als Geltungsbeginn vorzusehen ist.

Die in Absatz 2 vorgesehene Übergangsregelung betrifft dagegen Tierversuche, die vor dem Geltungsbeginn der neuen Vorschriften bereits genehmigt oder angezeigt worden sind. Diesbezüglich wird in Umsetzung von Artikel 64 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehen, dass für die Durchführung solcher Tierversuche bis zum 1. Januar 2018 die bisherige Rechtslage maßgeblich ist.

Absatz 3 sieht eine Übergangsregelung im Hinblick auf die geänderten Vorschriften zu den nach § 11 erlaubnispflichtigen Tätigkeiten vor. Die Übergangsfrist soll ein Jahr betragen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 darf an einem Wirbeltier ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. § 5 Absatz 3 Nummer 1a enthält eine Ausnahmeregelung für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen. Gemäß Absatz 4 soll diese Regelung am 1. Januar 2017 außer Kraft treten und die betäubungslose Ferkelkastration verboten werden. Die Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung ist für das Ferkel mit Schmerzen verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen mit der Durchführung des Eingriffs unter Narkose, der Immunokastration oder dem Verzicht auf die Kastration durch Ebermast verschiedene Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung, die die Belastung der Tiere reduzieren und auch die Praktikabilität und den Verbraucherschutz berücksichtigen. Ein vernünftiger Grund, Ferkeln durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der chirurgischen Ferkelkastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Zu Nummer 37

(Änderung § 21b)

Die vorgesehene Ermächtigung im neuen Absatz 3 soll es dem Bundesministerium ermöglichen, Verweise auf EU-Rechtsvorschriften im Tierschutzgesetz oder in auf das Tierschutzgesetz gestützte Rechtsverordnungen im Hinblick auf Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften redaktionell anzupassen. Dies ist insbesondere auf Grund der

Entwurf

nunmehr vorgesehenen Verweise auf Vorschriften der Richtlinie 2010/63/EU, beispielsweise in § 15 Absatz 5 (neu), erforderlich, um notwendige Anpassungen zügig vornehmen zu können und Regelungslücken zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen soll eine Neubekanntmachung des Wortlauts des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.